

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der OnVista AG, Köln,

und

**der Geschäftsführung der OnVista Financial Services
GmbH, Frankfurt,**

über den

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

**zwischen der OnVista AG und
der OnVista Financial Services GmbH**

gemäß § 293 a AktG

A.

Vorbemerkung

Der Vorstand der OnVista Aktiengesellschaft, Köln, ("**OnVista AG**") und die Geschäftsführung der OnVista Financial Services GmbH ("**OVFS GmbH**") erstatten gemäß § 293 a AktG gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der OnVista AG und der OVFS GmbH, der zwischen der OnVista AG als herrschendem Unternehmen und der OVFS GmbH als abhängigem Unternehmen am 22. Mai 2009 geschlossen wurde (nachfolgend der "**Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**" oder auch nur der "**Vertrag**"). Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der OnVista AG am 16. Juli 2009 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt.

B.

Darstellung der Vertragsparteien

I. Die OnVista AG

Die OnVista AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 32470 eingetragene deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 6.700.000,00 und ist in 6.700.000 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich der Satzung der OnVista AG der Betrieb und die Vermarktung von Internetportalen, die Zurverfügungstellung und Publikation von Daten in sonstigen Medien, die Entwicklung und Realisierung von Kommunikationskonzepten in elektronischen Medien, der Service, die Betreuung und die Beratung von Unternehmen im Bereich Kommunikation und Vermittlung von Dienstleistung und Waren, die Entwicklung und der Verkauf von Softwareprodukten und die damit im Zusammenhang stehenden anwendungsorientierten Dienstleistungen sowie der Handel mit Hardware und der Betrieb von Rechenzentren.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die der Gesellschaft zu dienen geeignet sind. Sie ist auch befugt, Unternehmen mit einem ähnlichen oder anderen Geschäftsgegenstand zu erwerben, sich daran zu beteiligen oder deren Geschäftsführung zu übernehmen. Sie kann auch Zweigniederlassungen errichten.

Die OnVista AG kann Unternehmensverträge jeder Art abschließen und ihren Betrieb und/oder Geschäftsbereich ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundene Unternehmen überlassen. Sie kann Unternehmen an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und sich auf die Wahrnehmung der Funktion einer Konzernholding beschränken.

Die OnVista AG wird durch ihren Alleinvorstand Klaus-Jürgen Baum vertreten, der durch einen auf Grundlage von § 6 Absatz 2 Satz 2 der Satzung gefassten Beschluss des Aufsichtsrats der OnVista AG vom 19. Mai 2009 für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages mit der OVFS GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit wurde.

II. Die OVFS GmbH

Die OVFS GmbH ist eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages am 8. August 2006 errichtet und am 19. Oktober 2006 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 58814 eingetragen wurde. Nach einer Sitzverlegung von Köln nach Frankfurt wird die OVFS GmbH nunmehr seit dem 20. April 2009 unter HRB 85344 im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main geführt. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 10.000.000,00. Die OnVista AG ist die alleinige Gesellschafterin der OVFS GmbH, d.h. sie ist zu 100 % an deren Stammkapital in Höhe von € 10.000.000,00 beteiligt. Gegenstand des Unternehmens der OVFS GmbH ist nach ihrem gegenwärtig geltenden Gesellschaftsvertrag die Erbringung von Dienstleistungen bei der Werbung von Kunden, insbesondere für Finanzdienstleistungen, Finanz-, Versicherungs- und sonstige vergleichbare Produkte. Außerdem können Portale im Internet betrieben und

vermarktet werden sowie Daten, Informationen und Publikationen zur Verfügung gestellt werden.

Die OVFS GmbH wird durch ihren Geschäftsführer Klaus-Jürgen Baum vertreten. Dieser ist allgemein befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

In der Gesellschafterversammlung der OVFS GmbH vom 10. März 2009 wurde neben der bereits erwähnten Sitzverlegung eine Umfirmierung der OVFS GmbH in "On-Vista Bank GmbH" beschlossen. Des Weiteren wurde der Gegenstand des Unternehmens geändert. Gegenstand des Unternehmens ist danach künftig der Betrieb von folgenden Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen: Einlagengeschäft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 KWG), Kreditgeschäft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KWG), Depotgeschäft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 KWG), Girogeschäft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 KWG), Anlagevermittlung (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 KWG), Platzierungsgeschäft (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1c KWG), Abschlussvermittlung (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 2 KWG), Eigenhandel (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 KWG) und Eigengeschäft (§ 1 Absatz 1a Satz 3 KWG). Schwerpunkt der Tätigkeit liegt im Wertpapieranlage- und Depotgeschäft. Schließlich wurden mit Gesellschafterbeschluss vom 10. März 2009 die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der OVFS GmbH über die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft in der Weise geändert, dass die Gesellschaft künftig zwei oder mehr Geschäftsführer haben muss. Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der Firma, des Unternehmensgegenstands sowie der Geschäftsführungs- und Vertretungsregelungen waren zum Zeitpunkt des Vertragschlusses und auch zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Die Anmeldung zur Eintragung soll jedoch demnächst erfolgen.

C.

Inhalt des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

I. Beherrschung (§ 1 des Vertrags)

§ 1.1 des Vertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die OVFS GmbH als abhängiges Unternehmen die Leitung ihrer Gesellschaft der OnVista AG als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die OnVista AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der OVFS GmbH Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Dieses Weisungsrecht ändert jedoch nichts daran, dass die OVFS GmbH auch weiterhin ein rechtlich selbstständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist. Demnach werden die Geschäfte der OVFS GmbH weiterhin durch deren Geschäftsführung geführt. Soweit also keine Weisungen erteilt werden, leitet die Geschäftsführung der OVFS GmbH die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Das Weisungsrecht der OnVista AG findet zudem gemäß § 1.1 Satz 2 des Vertrages seine Grenze darin, dass die Geschäftsführung der OVFS GmbH für die Führung der Geschäfte weiterhin voll verantwortlich ist und dafür Sorge tragen muss, die ihr durch das Kreditwesengesetz auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflichten zu erfüllen. Im Übrigen bestimmt sich der Rahmen des Weisungsrechts entsprechend § 308 AktG. Die Geschäftsführung der OVFS GmbH ist verpflichtet, zulässige Weisungen zu befolgen (§ 1.2. des Vertrags). Entsprechend § 308 Absatz 1 Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die OVFS GmbH nachteilig sind, wenn sie den Belangen der OnVista AG oder konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Geschäftsführung der OVFS GmbH muss jedoch keine unzulässigen Weisungen befolgen, etwa solche, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung der OVFS GmbH verletzen würde. Ferner dürfen Weisungen, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden, nicht erteilt werden.

Weisungen sind schriftlich zu erteilen.

Das Weisungsrecht kann erst ab Wirksamwerden des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages mit Eintragung im Handelsregister der OVFS GmbH, d.h. nicht rückwirkend, ausgeübt werden.

II. Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags)

§ 2.1 des Vertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die OVFS GmbH verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die OnVista AG abzuführen. Als Gewinn gilt dabei der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

Die OVFS GmbH ist mit Zustimmung der OnVista AG berechtigt, über den gegebenenfalls in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag hinaus Beträge aus dem ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einzustellen, was zu einer Verminderung des als Gewinn abzuführenden Betrages führt. Die Zuführung zu diesen anderen Gewinnrücklagen wird steuerlich nur insoweit anerkannt, wie sie bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist. Dem trägt § 2.2 Satz 1 zweiter Halbsatz Rechnung.

Die OnVista AG ist gemäß § 2.2 Satz 2 des Vertrags ermächtigt, von der OVFS GmbH zu verlangen, dass während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB wieder aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. Entsprechend § 301 AktG ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen ausgeschlossen.

§ 2.3. des Vertrags bestimmt, dass die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals für den Gewinn des Geschäftsjahres der OVFS GmbH gilt, in dem der Vertrag nach § 4.1. wirksam wird. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der OVFS GmbH.

Erfolgt die Eintragung im Laufe des Jahres 2009 oder eines Folgejahres, gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung also erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres 2009 bzw. des betreffenden Folgejahres.

Der Gewinnabführungsanspruch der OnVista AG entsteht ebenso wie die Verlustausgleichspflicht zum Stichtag des Jahresabschlusses der OVFS GmbH und wird zum selben Zeitpunkt fällig (§ 2.4 des Vertrags).

III. Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags)

Die OnVista AG ist gegenüber der OVFS GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet (§ 3 des Vertrags). Dies bedeutet, dass die OnVista AG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen hat, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die OVFS GmbH kann grundsätzlich auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

IV. Wirksamwerden und Dauer (§ 4 des Vertrags)

Gemäß § 4.1. wird der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der OVFS GmbH wirksam. Der Vertrag soll – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahrs gelten, in dem die Eintragung erfolgt.

§ 4.2 des Vertrags stellt klar, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird, im Falle einer Kündigung diese schriftlich zu erfolgen hat und hierbei eine Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der OVFS GmbH zu wahren ist. Der Vertrag kann jedoch erstmals unter Wahrung der 6-Monats-Frist zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden, das mindestens fünf Kalenderjahre nach dem

Beginn des Geschäftsjahres endet, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung des ganzen Gewinns nach § 2 des Vertrags erstmals besteht. Die Regelung stellt sicher, dass die Voraussetzungen für die angestrebte steuerliche Organschaft vorliegen. Während der Mindestdauer des Vertrags können die Parteien den Vertrag nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Abwägung aller Umstände dem kündigungswilligen Vertragsteil eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. § 4.2 Satz 4 des Vertrags erläutert hierzu klarstellend, dass ein wichtiger Grund insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der OVFS GmbH durch die OnVista AG, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der OnVista AG oder OVFS GmbH bestehen kann. Ein wichtiger Grund liegt ferner dann vor, wenn die OnVista AG nicht mehr mit Mehrheit an der OVFS GmbH beteiligt ist.

Dem Erfordernis des Fünfjahreszeitraums trägt auch § 4.3 des Vertrags Rechnung, nach dem der Zeitraum der fünfjährigen Mindestlaufzeit für den Fall, dass die Wirksamkeit des Vertrags zuvor steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt wurde, erst ab dem ersten Tag des Geschäftsjahrs beginnt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung vorliegen.

V. Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrags)

§ 5.1 des Vertrags macht deutlich, dass neben den Regelungen des Vertrags keine weiteren Vereinbarungen der OnVista AG und OVFS GmbH im Hinblick auf die Beherrschung und Ergebnisübernahme bestehen. Soweit der Vertrag geändert oder ergänzt werden soll, muss dies in jedem Fall schriftlich, gegebenenfalls auch mittels notarieller Beurkundung, erfolgen. In jedem Fall bedürfen die Änderungen und Ergänzungen der Zustimmung des Vorstandes der OnVista AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der OVFS GmbH. Entsprechend diesen Vorgaben vereinbarte Änderungen und Ergänzungen werden laut § 5.2 des Vertrags mit ihrer Eintragung ins Handelsregister wirksam.

§ 5.3 des Vertrags sieht für den Fall von Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Wirksamkeit den Aus-

schluss des ordentlichen Rechtsweges und an seiner Stelle die Entscheidung über die Streitigkeit durch ein Schiedsgericht vor, das nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden wird. Ein solches Verfahren würde in Köln in deutscher Sprache durchgeführt. Das entsprechende Schiedsgericht wäre mit drei Personen besetzt. Köln ist auch ausschließlicher Gerichtsstand für alle ein solches Schiedsverfahren betreffenden richterlichen Handlungen (§ 5.4 des Vertrags). § 5.5 des Vertrags stellt insofern klar, dass der Vertrag deutschem Recht unterliegt.

Die in § 5.6 des Vertrags enthaltene salvatorische Klausel wiederum soll die Aufrechterhaltung des wesentlichen Gehalts des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Vertragsbestimmungen wider Erwarten als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten.

VI. Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die OnVista AG alleinige Gesellschafterin der OVFS GmbH ist und somit keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen oder über Abfindungsangebote im Sinne der §§ 304, 305 AktG.

Aus demselben Grund ist auch eine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) entsprechend § 293 b Absatz 1 AktG nicht erforderlich. Die Anfertigung eines entsprechenden Prüfberichts nach § 293 e AktG ist ebenfalls entbehrlich.

D.

Zweck und wirtschaftliche Bedeutung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag dient dem Zweck, eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der OnVista AG und der OVFS GmbH nach den §§ 14 und 17 KStG bzw. § 2 Absatz 2 GewStG zu schaffen.

Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Bei den Bestimmungen des Vertrages handelt es sich um solche, die zur Begründung einer solchen steuerlichen Organschaft im Konzern üblich sind.

Diese steuerliche Organschaft zwischen der OnVista AG und der OVFS GmbH bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der OVFS GmbH als Organgesellschaft und der OnVista AG als Organträgerin. Dies führt zu einem Ergebnis- bzw. Verlustausgleich. Die OVFS GmbH gilt als Betriebsstätte der OnVista AG. Gewerbesteuer fällt nur bei der OnVista AG an.

Durch diese steuerliche Organschaft wird eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste von der OVFS GmbH ermöglicht.

Wie oben beschrieben wurde, enthält der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag neben dem Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsteil auch Regelungen zur Beherrschung der OVFS GmbH durch die OnVista AG. Dies gewährleistet die einheitliche Leitung der OVFS GmbH durch die OnVista AG und deren Integration in die OnVista Group. Gegenüber den Weisungsrechten, die gegenüber einer 100%igen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, also nur aufgrund der Weisungsrechte der Gesellschafterversammlung bestehen, stellt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag eine Verstärkung gerade im Hinblick auf mögliche nachteilige Weisungen dar, die im Konzerninteresse angezeigt sein können.

E.

Alternativen zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Bei gleicher Zweckerreichung sind keine Alternativen, insbesondere auch keine kostengünstigeren, zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ersichtlich. Grundsätzlich in Betracht kommende andere Arten von Unternehmensverträgen, wie

beispielsweise ein Betriebspacht- oder Betriebsüberlassungsvertrag, hätten nicht den positiven Effekt einer zusammengefassten Besteuerung der OnVista AG und der OVFS GmbH. Es ist auch keine andere Maßnahme ersichtlich, durch die Weisungsrechte in gleicher oder besserer Weise vorgesehen werden könnten.

Köln, 26.Mai 2009



(Klaus-Jürgen Baum)
Vorstand der OnVista AG

Köln, 26.Mai 2009



(Klaus-Jürgen Baum)
Geschäftsführer der
OnVista Financial Services GmbH